

LANDESREKTORENKONFERENZ

N O R D R H E I N - W E S T F A L E N



DER VORSITZENDE
Prof. Dr.-Ing. Fritz Steimle

LRK NRW · Postfach 103764 · 4300 Essen 1

Herrn
Joachim Schultz-Tornau
Vorsitzender des Ausschusses
für Wissenschaft und Forschung
Landtag
Postfach

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/1385

Telex 8579091 unie d

Btx # 21949

Fernsprecher

(0201) 1832000 oder

Durchwahl 183 - 2048

Bearbeiter

Schmittgen

Universitätsstraße 2

4300 Essen 1, den

10.09.1987

Betr.: Primarstufenlehrerausbildung im Fach Musik in Nordrhein-
Westfalen

Anl.: - 1 -

Sehr geehrter Herr Schultz-Tornau,

zu Ihrer Kenntnisnahme übersende ich Ihnen eine Stellungnahme zur Primarstufenlehrerausbildung im Fach Musik in Nordrhein-Westfalen. Diese Stellungnahme ist von der Landesfachgruppe Musikpädagogik Nordrhein-Westfalen erarbeitet worden. Die Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen macht sich diese Stellungnahme zu eigen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Stellungnahme bei Ihren weiteren gesetzlichen Beratungen berücksichtigen könnten.

Mit freundlicher Empfehlung

(Prof. Dr.-Ing. Fritz Steimle)

LANDESFACHGRUPPE MUSIKPÄDAGOGIK NORDRHEIN-WESTFALEN

S t e l l u n g n a h m e

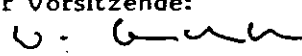
zur Primarstufenlehrausbildung im Fach Musik in Nordrhein-Westfalen


Es sind Pläne der Landesregierung bekannt geworden, die Primarstufenlehrausbildung im Fach Musik aus den Wissenschaftlichen Hochschulen an die Musikhochschulen zu verlagern. Dazu besteht keinerlei Handlungsbedarf, im Gegenteil: Die Ausbildung und die Studienbedingungen würden sich in diesem Studiengang wesentlich verschlechtern. Dies gründet in folgenden Sachverhalten:

1. Die Wissenschaftlichen Hochschulen in NRW verfügen im Gegensatz zu den Musikhochschulen über jahrzehntelange Erfahrung in der Lehrerausbildung für die Grundschule. Die hauptamtlich Lehrenden an Wissenschaftlichen Hochschulen haben darüber hinaus durch entsprechende Forschungsprojekte und zahlreiche Publikationen bis hin zu Schulbuchveröffentlichungen ihre musikwissenschaftliche und musikpädagogische Kompetenz für diesen Bereich sowie durch Studium und langjährige eigene künstlerische Praxis auch ihre künstlerische Qualifikation nachgewiesen.
2. Jahrzehntlang hat sich ebenso die Verflochtenheit des Studienganges Musik mit allen anderen Fächern des Primarstufenstudienganges an ein und derselben Hochschule bewährt. Die inhaltliche und organisatorische Koordination innerhalb einer Institution und eines geschlossenen Lehrerausbildungskonzepts erlaubt ein Höchstmaß an Ökonomie und Intensität des Studiums. Auch die Eigenart der Grundschule macht in besonderem Maße ein fächerübergreifendes Ausbildungskonzept erforderlich, wie es die neuen Grundschul-Richtlinien z.B. voraussetzen. Eine Verlagerung des Studienganges Musik an die Musikhochschulen würde die gewachsene Einheit grundlos zerstören.
3. Die seit 1981 gültige neue Lehramtsprüfungsordnung (LPO) schafft einen verbindlichen Rahmen, der für Wissenschaftliche Hochschulen in gleicher Weise gilt wie für Musikhochschulen. So bestehen auch im künstlerischen Sektor die gleichen Bedingungen für die 1983 eingeführten Eignungsfeststellungsprüfungen ("Aufnahmeprüfungen"), die Zwischenprüfungen und die fachpraktischen Prüfungen zum Ersten Staatsexamen. Auch an Wissenschaftlichen Hochschulen manifestiert sich die künstlerische Leistungsfähigkeit der Studierenden z.B. in regelmäßigen öffentlichen Ensemble-, Kammermusik- und Solistenkonzerten. Darüber hinaus bieten die Wissenschaftlichen Hochschulen im Fach Musik vielgenutzte zusätzliche künstlerische Ausbildungsangebote, z.B. mit entsprechenden Abschlüssen als Chor- und Ensembleleiter, zum Teil auch als Kantor (C-Examen), um eine breite fachliche Qualifikation auch über das Berufsfeld Schule hinaus zu vermitteln.
4. Der Vorwurf, an Wissenschaftlichen Hochschulen seien künstlerische Lehrbeauftragte mit geringer Qualifikation tätig, ist unzutreffend. Für sie gelten nachweislich die gleichen Einstellungsbedingungen wie an Musikhochschulen. Die künstlerische Qualifikation wird in der Regel durch Konzertexamen bzw. Künstlerische Reifeprüfung und Konzerttätigkeit nachgewiesen. Auch an Wissenschaftlichen Hochschulen besteht die stets genutzte Möglichkeit, jede renommierte künstlerische Kraft unter Vertrag zu nehmen. Nicht von ungefähr nehmen künstlerische Lehrbeauftragte der Wissenschaftlichen Hochschulen teilweise parallel einen Lehrauftrag an der Musikhochschule wahr.
5. Die Musikhochschulen sind weder räumlich noch personell in der Lage, die Primarstufenlehrausbildung zu übernehmen. Daher entstünden völlig unnötige Personal-, Sach- und Baukosten in kaum abschätzbaren, beträchtlichen Dimensionen, während andererseits funktionsfähige Einheiten zerstört und mit hohen Kosten geschaffene Fachräume zweckentfremdet würden.

Da es sich bei den geplanten Maßnahmen nicht nur um tiefgreifende Eingriffe in den Kompetenzbereich der Wissenschaftlichen Hochschulen handeln würde, sondern auch Entscheidungen von erheblicher bildungspolitischer Tragweite anstehen, ist es unabdingbar, daß bei weiteren Erörterungen auch die Fachvertreter der Wissenschaftlichen Hochschulen gehört und beteiligt werden.

Hinweis: Uns ist bekannt geworden, daß auch die Leiter der Schulmusikabteilungen aller Musikhochschulen des Landes ihre analoge Auffassung, daß aus konzeptionellen, kapazitativen, organisatorischen, strukturellen und finanziellen Gründen eine Integration der Musiklehrausbildung der Wissenschaftlichen Hochschulen in die Musikhochschulen nicht durchführbar ist, in einer gemeinsamen Stellungnahme niedergelegt haben.

Der Vorsitzende:

(Prof. Dr. Willi Gundlach)

Stellv. Vorsitzender:

(Prof. Dr. Wilhelm Schepping)